

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen; Verhandlungen**

Zur Förderung der Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indien wird die Verhandlung eines Abkommens über die Visafreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Indien für ein Maximum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Aussicht genommen. Die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe und Dienstpässe soll hingegen nicht Gegenstand des geplanten Abkommens sein. Das geplante Abkommen wird eine Suspendierungsklausel zu enthalten haben, welche es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit auszusetzen. Eine gegenseitige Unterrichtung über alle Änderungen der jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften für die Ausstellung von Reisepässen soll vorgesehen werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 S. 39, in der geltenden Fassung der Verordnung, können Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausnahmen von der Visumpflicht für die Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich weitere Vertreter/innen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die betreffenden österreichischen Visa bereits bisher in den meisten Fällen aufgrund des Konsulargebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 100, bzw. des Art. 16 Abs. 5 lit. b des Visakodex der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. Nr. L 243 vom 15.9.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 25) gebührenfrei ausgestellt wurden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 30 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra Schneeberger, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Botschafter MMag. Dr. Hannes Schreiber und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomatenpässen bevollmächtigen.

20. Dezember 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister